

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eine Verordnung, mit der jene Leistungen bezeichnet werden, die bei der Berechnung der Höhe des für die Gewährung von Mindestsicherung maßgeblichen Einkommens und Vermögens nicht zu berücksichtigen sind

I.

Allgemeines

Mit Erkenntnis vom 25. Juni 2024, Zl. G 55/2024-11, hob der Verfassungsgerichtshof mit Wirkung Ablauf des 31. März 2025, näher bezeichnete Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes als verfassungswidrig auf. Dies begründet der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen damit, dass entgegen den grundsatzgesetzlichen Vorgaben näher bezeichnete Leistungen iSd § 7 Abs. 5a des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz bei der Bemessung des für die Gewährung von Mindestsicherung maßgeblichen Einkommens anzurechnen sind.

Mit einer Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes sollen in Verbindung mit der vorliegenden Verordnung diese Verfassungswidrigkeit beseitigt und entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Einzelnen jene Leistungen bezeichnet werden, die bei der Bemessung des für die Gewährung von Mindestsicherung maßgeblichen Einkommens und Vermögens nicht zu berücksichtigen sind.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Leistungen nach § 7 Abs. 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes):

Mit dieser Bestimmung werden iVm § 15 Abs. 1 (neu) des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes § 7 Abs. 4 SH-GG umgesetzt und die nicht zu berücksichtigenden Leistungen taxativ aufgezählt.

Zu § 2 (Leistungen nach § 7 Abs. 4a des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes):

Mit dieser Bestimmung werden iVm § 15 Abs. 1 (neu) des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes § 7 Abs. 4a SH-GG umgesetzt und die nicht zu berücksichtigenden Leistungen taxativ aufgezählt.

Zu § 3 (Leistungen nach § 7 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes):

Mit dieser Bestimmung werden iVm § 15 Abs. 1 (neu) des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes § 7 Abs. 5 SH-GG umgesetzt und die nicht zu berücksichtigenden Leistungen taxativ aufgezählt.

Zu § 4 (Leistungen nach § 7 Abs. 5a des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes):

Mit dieser Bestimmung werden iVm § 15 Abs. 1 (neu) des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes § 7 Abs. 5a SH-GG umgesetzt und die nicht zu berücksichtigenden Leistungen demonstrativ aufgezählt.

Zu § 5 (Leistungen nach dem Heimopferrentengesetz):

Mit dieser Bestimmung wird iVm § 15 Abs. 1 (neu) des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes und entsprechend der Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 3 des Heimopferrentengesetzes klargestellt, welche Leistungen nach diesem Gesetz bei der Berechnung der Höhe des für die Gewährung von Mindestsicherung maßgeblichen Einkommens bzw. Vermögens nicht zu berücksichtigen sind.

Zu § 6 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.